



## Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Ref. Umwelt & Anlagen

Angelika Waibel, MA

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**XXX XXX, Ischgl; Erschließung Falgenairwiesen, KG Kappl, Idw. Bringungsrecht; Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz;**

**Beschwerde des Landesumweltschutzes**

**Ihre Zahl: LA-NSCH/B-134/8-2019**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-6-3.2.3/50/3-2019

Innsbruck 29.10.2019

Sehr geehrter Herr XXX XXX,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 01.10.2019, GZ. LA-NSCH/B-134/8-2019, eingelangt beim Landesumweltschutz am 01.10.2019, wurde Herrn XXXX XXXXX die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 9 Abs. 1 lit. c und 23 Abs. 5 lit. c und 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) iVm §§ 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. c sowie 7 Abs. 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006, in der Folge kurz: TNSchVO 2006), erteilt.

Gegen den am 01.10.2019 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

### **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit angefochten.

## **Präambel**

Die Bedeutung der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und insbesondere zur Offenhaltung der Almen ist unbestritten, denn um die Erhaltung von Almen wie wir sie kennen zu gewährleisten, ist eine extensive Bewirtschaftung der höheren Lagen von großer Bedeutung. Aufgrund der erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen ist es teils nachvollziehbar, dass sich Landwirte durch verschiedene Maßnahmen Bewirtschaftungserleichterungen erhoffen. Dieses Argument rechtfertigt jedoch keinesfalls die Umsetzung von die Natur zerstörenden Vorhaben, denn Almen prägen Naturräume in den höheren Lagen nicht nur hinsichtlich ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Sie stellen wichtige Lebensräume für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar. Durch Maßnahmen wie sie auch im gegenständlichen Bescheid geplant sind, entstehen oftmals Beeinträchtigungen für das landschaftliche Erscheinungsbild, den Erholungswert, die Biodiversität und den Naturhaushalt von Almen und Bergwiesen.

Insbesondere im vorliegenden Fall sind lokale Sonderstandorte sowie geschützte Arten betroffen. Es muss angenommen werden, dass sich durch die Errichtung des Weges massive Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 ergeben werden. Zudem ist für den Landesumweltanwalt nicht schlüssig nachvollziehbar, inwieweit eine Bewirtschaftungserleichterung durch die Erschließung der Falgenairwiesen für den Landwirt erfolgen wird, der geplante Nutzen des Weges ist nicht dargelegt. Auch wurden keine Alternativen geprüft.

Da ein öffentliches Interesse an der Wahrung der Naturschutzinteressen besteht, hätte dieses in der Interessenabwägung auch adäquat gewichtet werden müssen, was nach Meinung des Landesumweltanwaltes unweigerlich zu einem anderen Ergebnis des Bescheides geführt hätte. Der gegenständliche Bescheid weist aus Sicht des Landesumweltanwaltes somit grobe Mängel auf und wird daher zur Gänze angefochten.

### **I. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 01.10.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

### **II. Sachverhalt**

Herr XXX XXXX hat mit Eingabe vom 20.05.2018, ergänzt mit schriftlicher Eingabe vom 07.10.2018, um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges angesucht. Dem Antragsteller wurde mit Bescheid vom 01.10.2019 von der Bezirkshauptmannschaft Landeck die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben erteilt.

Konkret ist die Errichtung eines Bringungsweges in Form eines 420 m langen und 3 m breiten Schlepperweges zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Falgenairwiesen, KG Kappl, geplant. Neben intensiven Wiesenflächen werden mit der geplanten Wegtrasse auch ein wasserzügiger Geländegraben, eine trockene Magerwiese/ Halbtrockenwiese bzw. eine Berg-Mähwiese (Anhang I FFH-Lebensraumtyp) durchquert, welche unter anderem Lebensraum für seltene und geschützte Arten nach der TNSchVO 2006 darstellen.

Das Vorhaben wird im Bescheid mit dem Argument eines lokalen Bringungsnotstandes gerechtfertigt, jedoch wird nicht näher darauf eingegangen, wie dieser Notstand im Konkreten aussieht. Aktuell werden die Wiesen, wie bei einem Lokalaugenschein festgestellt werden konnte, von Lamas beweidet. Es erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, inwiefern der beantragte Weg zur Fortführung der Beweidung notwendig ist.

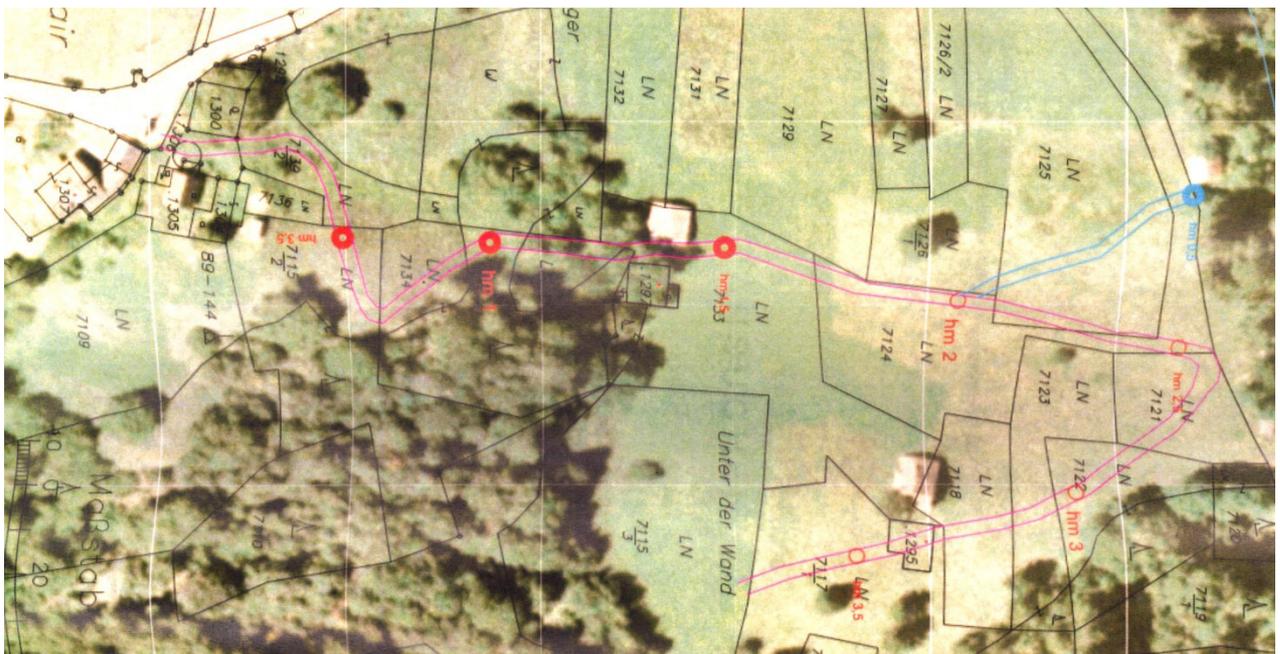
### III. Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich aus mehreren Punkten: Wie die Amtssachverständige für Naturkunde ausführt, entstehen durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, welche nach dem TNSchG 2005 geschützt sind. Es wird das Fehlen einer rechtskonformen Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 bemängelt, abschließend wird auf die fehlerhaft und unzureichend durchgeführte Interessenabwägung nach § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 hingewiesen. Diese Aspekte werden nachfolgend näher beleuchtet.

#### 1) Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet stellt größtenteils eine von extensiver und traditioneller Bewirtschaftung geprägte Kulturlandschaft dar. Insbesondere extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften stellen naturschutzfachlich oftmals schützenswerte Gebiete dar. Ihr Charakter ist oftmals geprägt von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ebenso tragen sie positiv zum Erholungswert bei. Weiters werden seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten durch kleinräumige Strukturen gefördert. Insgesamt stellen extensive Kulturlandschaften auch eine Bereicherung für den gesamten Naturhaushalt dar. Dies gilt auch für den verfahrensgegenständlichen Bereich, wie aus dem Gutachten der ASV für Naturkunde zu entnehmen ist.

Bei Umsetzung des Vorhabens des bekämpften Bescheides sind Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten. Laut naturkundlichem Gutachten sind für Landschaftsbild und Erholungswert insbesondere zwischen hm 1 und hm 1,30 Beeinträchtigungen zumindest mittleren Ausmaßes zu erwarten. Die Wegtrasse führt in diesem Bereich durch ein Feuchtgebiet nach § 3 Abs. 8 sowie § 9 TNSchG 2005 (siehe Wegtrasse Abbildung 1). Hier sollen zur Böschungssicherung des stark wasserzügigen Hanges 1,5 m hohe Krainerwände errichtet werden. Da östlich der geplanten Wegtrasse (hangaufwärts) bereits ein Erschließungsweg besteht, wird durch den neuen Weg zudem der Eindruck einer Übererschließung des Gebietes entstehen.



geschützter Arten und Lebensräume sowie des Naturhaushaltes kommen. So kommen im betroffenen Gebiet u.a. geschützte und seltene Arten wie der Türkenbund (*Lilium martagon*) vor, welcher in Anlage 2 TNSchVO 2006 gelistet ist und somit zu den gänzlich geschützten Pflanzenarten zählt. Hinsichtlich § 2 Abs. 2 lit. a und b TNSchVO 2006 ist es u.a. verboten, gänzlich geschützte Arten sowie deren Teile und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten. Zusätzlich darf ihr Standort nicht so behandelt werden, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird. Wenn also begründet wird, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Bestandsgefährdung der geschützten Arten zu erwarten ist, da in weiterer Umgebung ausreichend viele und vitale Vorkommen bestehen, so reicht dieses Argument aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht aus, um die lokale Entfernung, Beschädigung oder Vernichtung dieser Arten zu rechtfertigen.

Weiters sind mehrere Arten nach Anlage 3 TNSchVO 2006 vom Vorhaben betroffen, welche laut § 2 Abs. 3 TNSchVO 2006 teilweise geschützt sind. Auch für diese Arten gelten Verbotstatbestände. In Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben sei insbesondere auf § 2 Abs. 4 lit. b und c TNSchVO 2006 hingewiesen. Hierbei wird festgehalten, dass es u.a. verboten ist, unterirdische Teile dieser Arten absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten. Weiters darf der Standort auch solcher Arten nicht so behandelt werden, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird. Es muss auch hier davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung des geplanten Weges genannte Verbotstatbestände zumindest teilweise erfüllt werden.

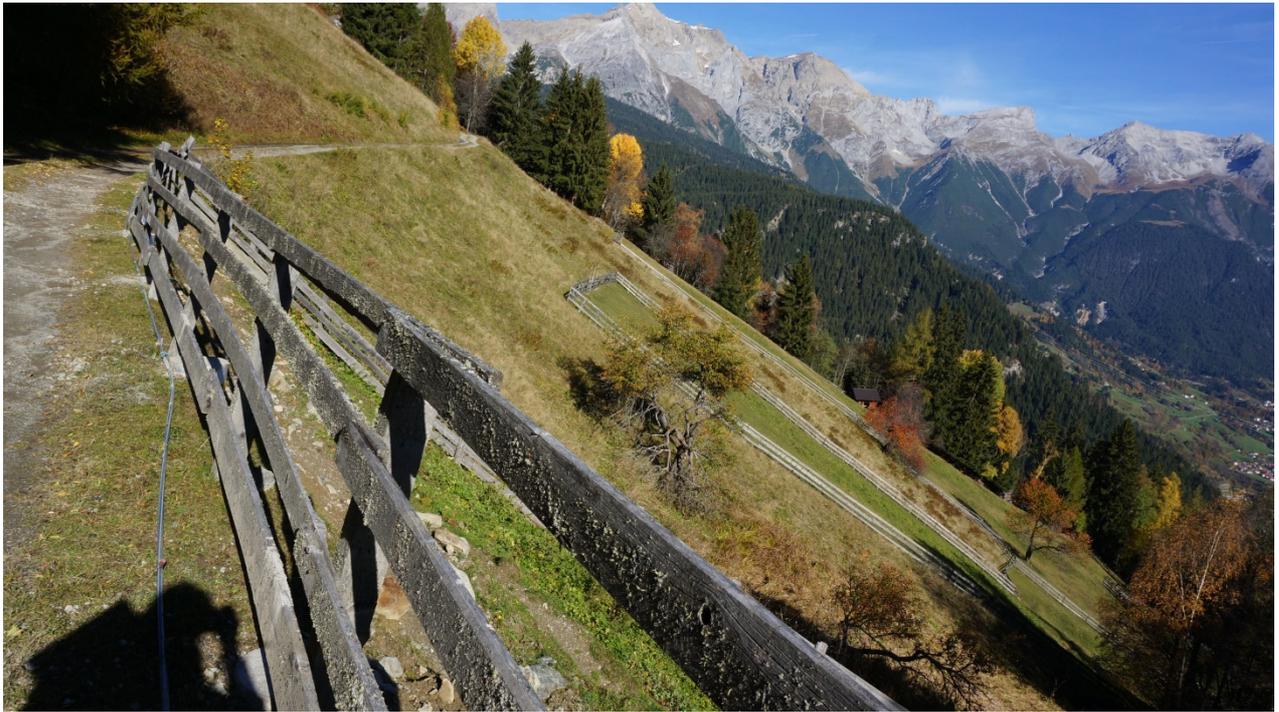
Zudem wird durch die Errichtung der Krainerwände unweigerlich in die Wasserzügigkeit des Hanges und somit in den Naturhaushalt des Feuchtgebietes eingegriffen werden. An dieser Stelle weist der Landesumweltanwalt darauf hin, dass eine Wegerrichtung in einem derart instabilen Gelände generell auch ein Sicherheitsrisiko darstellt und somit auch in dieser Hinsicht hinterfragt werden sollte.

Vom Vorhaben ebenso betroffen ist der Lebensraumtyp Berg-Mähwiese, welcher sowohl in Anlage 4 TNSchVO als auch in Anhang I der FFH-RL (Code 6520) als geschützter Lebensraum geführt wird. Somit zählt dieser Lebensraum zu den natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Nach § 3 TNSchVO 2006 sind Lebensräume der Anlage 4 TNSchVO 2006 dahingehend geschützt, als dass es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich und insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird. Somit ist auch der Wert dieses Lebensraumes eindeutig festgelegt und gesetzlich verankert. Die naturkundliche Amtssachverständige führt in ihrem Gutachten aus, dass zwar auch für diesen Lebensraum keine Bestandsgefährdung zu erwarten ist, sie äußert jedoch starke Bedenken hinsichtlich der einhergehenden Nutzung des Weges.

## 2) Fehlende Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005

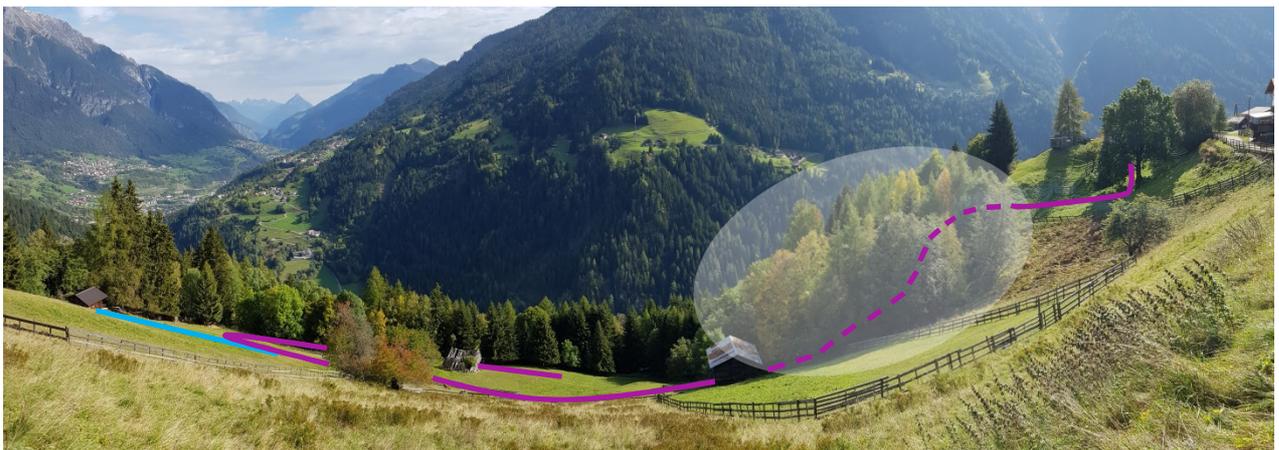
Aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 01.10.2019 geht die Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nicht hervor. So wird nicht dargelegt, ob der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass es insbesondere im gegenständlichen Fall Varianten mit gelinderen Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 gäbe. Es hätten diese Alternativen jedenfalls geprüft und in Betracht gezogen werden müssen, bevor es zu einer naturschutzrechtlichen Bewilligung kam.

Es wurden keine alternativen Wegführungen in Betracht gezogen, die den Feuchtstandort nicht durchqueren. Insbesondere verwundert dies in Anbetracht der Tatsache, dass hangaufwärts der geplanten Wegtrasse bereits ein befahrbarer Weg besteht, welcher sich im Besitz der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See befindet (Gp. 8418, KG Kappl; siehe Abbildung 2).



**Abbildung 2:** Links im Bild ist der bestehende Weg zu sehen, von dem aus das hangabwärts liegende zu erschließende Gelände ebenso erreicht werden könnte.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wäre es sinnvoll, diesen Weg zu nutzen und abzweigend von diesem Weg (nach Klärung ob hierfür tatsächlich Bedarf besteht) mit einem Stichweg z.B. über die Gp. 7130 oder 7141/1 eine befahrbare Verbindung zu den Weideflächen zu schaffen. Diese Variante wäre mit einem viel geringeren Bauaufwand im Wegebau verbunden, da der neu zu errichtende Weg mit einer kürzeren Trasse auskäme. Somit würde eine alternative Wegtrasse auch einen vergleichsweise geringeren Eingriff darstellen. Zudem wäre nach Einschätzung des Landesumweltanwaltes auch mit geringeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu rechnen, da dadurch kein Sonderstandort mehr betroffen wäre (Überblick über das Gebiet siehe Abbildung 3).



**Abbildung 3:** Der Blick vom bestehenden Weg hinab auf die vom Vorhaben betroffenen Bereiche: Pink & hellblau = schematischer Verlauf der geplanten Wegtrasse, hellblau = Stichweg; Farbgebung vgl. Abbildung 1; Grau hinterlegt = der Bereich des betroffenen Feuchtgebietes.

Während einer Besichtigung des Projektgebietes wurde seitens der Antragsteller gegenüber der Vertreterin des Landesumweltanwaltes angemerkt, dass eine Zufahrt zu den Weideflächen nicht die Zustimmung des Grundeigentümers der Gp. 7130 finden würde.

Weitere diesbezügliche Ausführungen können jedoch weder dem bisherigen Ermittlungsverfahren noch

dem angefochtenen Bescheid entnommen werden. Das Landesverwaltungsgericht wird daher höflich ersucht, diesen Aspekt näher zu prüfen und abschließend inhaltlich und rechtlich im Sinne des hier maßgeblichen § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 zu beleuchten. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes bedarf es insbesondere einer rechtlichen Klärung hinsichtlich der Zustimmung bzw. Verweigerung durch den Grundeigentümer, da diese Zufahrt dazu geeignet wäre, eine im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Tagem kommenden Alternativtrasse darzustellen (siehe Ausführungen oben). Unabhängig davon weist der Landesumweltanwalt ebenso auf die einschlägigen Bestimmungen des Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 (in der Folge kurz: GSLG 1970) hin.

Hinsichtlich einer rechtskonformen Alternativenprüfung wurde weiters auch im Rahmen des bisherigen Ermittlungsverfahrens nicht erläutert, weshalb ein Schlepperweg benötigt wird und ein Weg geringerer Breite nicht ausreicht. Wenn der Weg nur für den Viehtrieb genutzt wird, kann kein Bedarf für einen fahrbaren Weg gegeben sein. Die Gp. der Falgenairwiesen, welche in Besitz von Herrn XXX XXX stehen, werden derzeit mit Lamas beweidet. Um beurteilen zu können, ob die geplante Nutzung des Weges eine Wegbreite von 3 m notwendig macht, ist es essentiell zu wissen, mit welchem Zweck der Antragsteller die Errichtung des Weges rechtfertigt.

### 3) Mangelhafte Interessenabwägung nach §§ 29 und 23 TNSchG 2005

Der Landesumweltanwalt erkennt das öffentliche Interesse einer funktionierenden Landwirtschaft im Sinne der Versorgungsfunktion für die Bevölkerung an. Der Landwirtschaft kommt außerdem eine tragende Rolle bei der Pflege der durch traditionelle Bewirtschaftung entstandenen Kulturlandschaft zu. Das gilt insbesondere auch für die Erhaltung von Almen. Diese werden durch Bewirtschaftung offen gehalten. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist dieser Umstand jedoch keinesfalls dazu geeignet, jeglichen Verlust von Schutzgütern nach dem TNSchG 2005 auf den Almen durch Maßnahmen zur Bewirtschaftungserleichterung zu rechtfertigen. In der Interessenabwägung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind sowohl das Interesse des Naturschutzes als auch andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Fall ist dies insbesondere dahingehend zu betrachten, als dass der im angefochtenen Bescheid erwähnte Bringungsnotstand nicht näher erläutert wird. Es ist sohin nicht möglich zu beurteilen, ob die Errichtung des Weges in einem öffentlichen Interesse zu liegen kommt oder nicht.

Eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für Verbotstatbestände nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 3 TNSchVO 2006 und zum Schutz von Feuchtgebieten darf gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 2 und Abs. 3 lit. b iVm § 23 Abs. 5 lit. c TNSchG 2005 nur dann erteilt werden, wenn es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt, die Populationen der betroffenen Pflanzarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht jede Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeiterleichterung im Stande, ein langfristiges öffentliches Interesse zu begründen. In diesem Kontext werden nur solche Maßnahmen in Betracht gezogen, die in der Lage sind, einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes zu leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb sicherzustellen. Insofern besteht im vorliegenden Fall dringender Aufklärungsbedarf der Sachlage hinsichtlich des im Bescheid genannten Bringungsnotstandes.

An dieser Stelle seien noch einige grundlegende Überlegungen zur Bedachtnahme der Wegnachnutzung angeführt: Bereits durch Wegerrichtungen per se entstehen oftmals Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005. Diese direkten Beeinträchtigungen müssen jedenfalls in die Interessenabwägung miteinbezogen werden. Zudem bringt jedoch ebenfalls und gerade die nachfolgende Nutzung neuer Wege

oftmals Beeinträchtigungen von Schutzgütern mit sich. Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass es fachlich de facto unmöglich ist, die Auswirkungen der Wegerrichtung und die Auswirkungen seiner nachfolgenden Nutzung bzw. Verwendung zu trennen. Ein Weg wird immer errichtet, um ihn in gewisser Art und Weise zu nutzen. Somit kann bei der Wegnutzung genau genommen auch nicht von einer indirekten Wirkung gesprochen werden, sondern sollte die Nutzung als logische und unumgängliche Konsequenz des Wegebauens in alle Abwägungen einbezogen werden.

Es widerspricht insgesamt somit den logischen Denkgesetzen, die Auswirkungen des Wegebauens und die nachfolgende Nutzung des Weges getrennt zu betrachten. Bei der Interessenabwägung hinsichtlich der Naturschutzinteressen wurde seitens der Behörde lediglich der Wegebau, nicht jedoch dessen mögliche Verwendung berücksichtigt. In der Gewichtung des öffentlichen Interesses wurde die Nutzung des Weges jedoch sehr wohl ins Treffen geführt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes können die Interessen des Naturschutzes nur durch die vollständige Erhaltung des Feuchtgebietes und einer schonenden Bewirtschaftung der Berg-Mähwiesen gewahrt werden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

### **Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben und den angefochtenen Bescheid beheben bzw. die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

- 2) die Angelegenheit zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die zuständige Behörde zurückverweisen,

*in eventu*

- 3) eine mündliche Verhandlung anberaumen, das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer